



Brüssel, den 18. November 2025  
(OR. en)

14855/25

LIMITE

CORLX 1023  
CFSP/PESC 1564  
COMET 79  
COTER 181

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (GASP)  
2016/1693 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-  
Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und  
Einrichtungen

---

**BESCHLUSS (GASP) 2025/... DES RATES**

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/1693  
betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida  
und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 20. September 2016 den Beschluss (GASP) 2016/1693<sup>1</sup> angenommen.
- (2) In Anbetracht der anhaltenden Bedrohung durch ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen sollte eine Einrichtung in die Liste der Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen im Anhang des Beschlusses (GASP) 2016/1693 aufgenommen werden.
- (3) Da die aufzunehmende Einrichtung bereits den im Beschluss 2010/788/GASP des Rates<sup>2</sup> festgelegten Maßnahmen unterliegt, sollten die restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss (GASP) 2016/1693 für diese Einrichtung ausgesetzt werden, solange die im Beschluss 2010/788/GASP vorgesehenen Maßnahmen für sie gelten.
- (4) Der Beschluss (GASP) 2016/1693 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates vom 20. September 2016 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/402/GASP (ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25).  
ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1693/oj>.

<sup>2</sup> Beschluss 2010/788/GASP des Rates vom 20. Dezember 2010 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo (ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/788/oj>).

## *Artikel 1*

Der Beschluss (GASP) 2016/1693 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die in Artikel 3 Absätze 3 und 4 genannten Maßnahmen werden, soweit sie für die Einrichtung, Alliierte Demokratische Kräfte‘ (Allied Democratic Forces, ADF) gelten, ausgesetzt, solange die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 des Beschlusses 2010/788/GASP des Rates\* bestimmten Maßnahmen für diese Einrichtung gelten.“

---

\* Beschluss 2010/788/GASP des Rates vom 20. Dezember 2010 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo (ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/788/oj>).“

2. Der Anhang des Beschlusses (GASP) 2016/1693 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident/Die Präsidentin*

## ANHANG

Im Anhang des Beschlusses (GASP) 2016/1693 wird unter der Überschrift „B. In Artikel 3 genannte Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen“ folgender Eintrag angefügt:

„8. Alliierte Demokratische Kräfte.“

---